



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Der Landrat**

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Theodor-Körner-Straße 14
29439 Lüchow (Wendland)

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:
Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 **BIC:** NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 **BIC:** PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 Internet www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt:

Herr Michael Jaap- Fachdienst 61 -
Planung und Kreisentwicklung

Telefon-Durchwahl Zimmer
05841 / 120-507 B333

Telefax
05841/12088-610

E-Mail m.jaap@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
(6) 612009 SG Gä476287	09.9.2019	61-114.018.001.7	08.10.2019

**132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow(Wendland) im
Bereich Seerau (Güstneitz)
Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die auf S. 2ff. der Begründung dargestellten Aufgaben und Funktionen von Lüchow als Mittelzentrum beziehen sich auf das zentrale Siedlungsgebiet, also die Kernstadt Lüchow, nicht auf einen Ortsteil wie Seerau i.d.L.
2. Die nördliche Erweiterungsfläche, die für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen ist, liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung des RROP (Ziel 3.8.02). Die Begründung ist entsprechend zu überprüfen/zu ändern.
3. In der Planzeichnung ist an der östlichen Grundstücksgrenze im Bereich der vorhandenen nördlichen Zufahrt eine Schutzpflanzung dargestellt. In dem im Parallelverfahren geänderten Bebauungsplan wird an dieser Stelle eine Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Der Flächennutzungsplan sollte daher an dieser Stelle keine Schutzpflanzung darstellen.
4. Der Abstand von 100 m zu Wald mit besonderer Schutzfunktion ist ein Ziel der Raumordnung (RROP 3.3 Ziff. 07). Dieser Abstand ist daher im Rahmen der Bauleitplanung einzuhalten, was hier der Fall ist. Es sollte zur Klarstellung auf S. 5 der Begründung neben der Darstellung der naturschutzfachlichen Aspekte ergänzt werden, dass damit auch das Ziel der Raumordnung in RROP 3.3 Ziff. 07 eingehalten wird. Auch im Umweltbericht (S. 38) ist dies entsprechend klarzustellen. Denn hier heißt es, dass der Abstand von 100 m zum Waldrand „berücksichtigt werden sollte“, was einen Abwägungsspielraum suggeriert, der für ein Ziel der Raumordnung nicht besteht.
5. Auf S. 7 sowie an anderen Stellen der Begründung wird dargestellt, dass der Firmenstandort bewusst inmitten der Anbauflächen gewählt wurde, um kurze Wege zu ermöglichen. Dies sei u.a. für den Klimaschutz von Vorteil. Diese Begründung lässt außer Acht, dass inzwischen auch von deutlich weiter entfernt gelegenen Anbauflächen an den Firmenstandort geliefert wird. Die Begründung ist daher zu überprüfen und ggf. zu ändern.
6. Begründung, Ziff. 2, Seite 3 unten: Es handelt sich um das **Ziel** 1.6.07, nicht um den Grundsatz.
7. Begründung, Ziff. 4.1, Seite 6, letzter Absatz: Im wirksamen Flächennutzungsplan (57. Änd.) ist das Firmengelände bereits seit 2006 als SO Gemüse- und Gewürzverarbeitung dargestellt, nicht als MD.

8. Begründung, Ziff. 5 Umweltbericht, Seite 14: Die Begründung für den sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist „zu dünn“ und bedarf daher einer Überarbeitung.
9. Begründung, Ziff. 4.1, Seite 7, Abs. 2: ... Die Firma arbeitet im Schichtbetrieb mit ca. 25-30 Mitarbeitern Im B-Planverfahren werden jedoch ca. 70 Mitarbeiter genannt (Begründung Seite 7).

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Jaap

(Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und gilt ohne Unterschrift)